

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV  
zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**

**Bürgermeisteramt Rheinmünster  
Ordnungsamt  
Lindenbrunnenstr. 1  
77836 Rheinmünster**



**Antragsteller / Veranstalter**

Name, Anschrift,  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Anlass: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Datum, Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Durchführung / Abbrand erfolgt durch  Antragsteller

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift der verantwortlichen Person)

Der Antragsteller versichert,

- nur Feuerwerke der Kategorie 2 / Klasse II zu verwenden.
- die Gemeinde Rheinmünster von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit wird.
- bei Aufstieg von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden die Zulassung von Ausnahmen von der verbotenen Nutzung des Luftraums gem. § 15a Luftverkehrs-Ordnung zu beantragen und vorzulegen.
- das Feuerwerk nicht in der Nähe von brandgefährdeten Anlagen und Gebäuden zu zünden.
- Anlieger und Nachbarn, die in unmittelbarer des Abbrennortes wohnen, frühzeitig über das geplante Feuerwerk zu unterrichten.
- die auf der Rückseite angeführten Hinweise und Regelungen zu beachten.

Für die Genehmigung eines Feuerwerkes wird gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rheinmünster eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben,

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift des Antragstellers)

## Hinweise und Regelungen zum Abbrennen

Nach § 22 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen dem Verbraucher pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, sogenanntes Silvesterfeuerwerk (alte Bezeichnung: Klasse II), nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden. Feuerwerkskörper dieser Kategorie dürfen nur zum Jahreswechsel am 31. Dezember und 1. Januar von Privatperson über 18 Jahren ohne Genehmigung abgebrannt werden. Ansonsten dürfen pyrotechnische Gegenstände nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 22 Sprengstoffgesetz oder Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz abgebrannt werden.

Sie möchten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 erwerben und ein privates Feuerwerk abbrennen. Hierzu beantragen Sie eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV). Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zuständig ist die Gemeinde oder Stadt, in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Erst nachdem Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, können Sie Feuerwerkskörper der Kategorie 2 erwerben.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Ausnahmegenehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahre stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- begründeter Anlass (z.B. Hochzeitfeiern, runde Geburtstage, Jubiläen)

Grundsätzlich verboten ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern.

Das Abbrennen eines Feuerwerks muss spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22:30 Uhr MEZ, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August spätestens um 23:00 Uhr beendet sein. Die Länge des Feuerwerks darf höchstens 15 Minuten betragen.

Für die Gemeinde Rheinmünster ist eine weitere Besonderheit zu beachten: Teile der Gemarkungsfläche liegen im Bereich des kontrollierten Luftraums des Flughafens Karlsruhe/Baden-Baden (Baden-Airpark). Sofern der Ort des Abbrennens eines Feuerwerks innerhalb einer Entfernung von 1,5 Kilometer um die Begrenzung des Flughafens liegt, ist eine Zulassung von Ausnahmen von der verbotenen Nutzung des Luftraums gemäß § 19 Abs. 2 Luftverkehrsordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit, Industriestr. 5, 70565 Stuttgart, Tel. 0711/904-0, einzuholen und vorzulegen. Diese Erlaubnis ist ebenfalls gebührenpflichtig.

**Für Fragen stehen Ihnen die Bediensteten des gemeindlichen Ordnungsamts unter Telefon 07227/9555-12 bzw. 9555-13 zur Verfügung.**